

28.3.21
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067-ÖR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Jan 2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Apr 21 die Examensklausuren schreiben werde.

Verwaltungsgericht Neustadt

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

Im der Verwaltungsrechtsache

des Herrn Patrick Ebers, Haardtweg 97,
76726 Germersheim,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
RA Dr. Werner Arndt, Viktoriastraße 102,
68165 Mannheim

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten
durch den Präsidenten des Polizei-
präsidiums Rheinpfalz in Ludwigshafen
am Rhein, Wittelsbacherstraße 3, 67061
Ludwigshafen,

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt
- 5. Kammer - durch den Vorsitzenden
Richter am Verwaltungsgericht Dr.
Schmidt, dem Richter am Verwaltungs-
gericht Nuss, die Richter am Verwaltungs-
gericht Kowalshi und die ehrenamtlichen
Richter Betriebswirtin Hessler und
Kaufmann Tanche auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 13.12.16
für Recht erkannt:

2
Es wird festgestellt, dass die
Fertigung von Übersichtsaufnahmen
der Versammlung und des
Auftrages vom 30.4.16 im Germersheim
und die Übertragung der Bild-
aufnahmen von Kamera zum
Monitor durch den Beklagten
rechtswidrig waren.

✓ Die Kosten des Verfahrens hat der
Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten
vorläufig vollstreckbar, der Beklagte
kann die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des auf
Grund des Urteils vollstreckbaren
Betrags abwenden, wenn nicht
der Kläger vor der Vollstreckung
Sicherheit i.H.v. 110% des auf
Grund des jeweils zu vollstreckenden
Betrags leistet.

Rechtsmittel: Antrag auf Zulassung
zur Berufung gem.
§§ 124, 124a VwGO.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit von polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Versammlung.

Der Kläger engagiert sich seit vielen Jahren gegen rechtswidriges Gedankengut und hat im Zeitraum 2009 bis 2012 insgesamt 30 Versammlungen angemeldet und geleitet.

Am 13. 4. 16 meldete der Kläger eine Versammlung in Germersheim mit Aufzug unter dem Motto „Keine Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazis“ an. Anlass hierzu war das sog. „Braune Haus“ in Germersheim, welches Mitglieder der rechtsextremen Kameradschaft „Aktionsbüro Südpfalz“ bewohnt und als zentrale nutzten.

!Re. Kooperationsgespräch zwischen dem Kläger, und dem Vertreter der Polizei und der Kreisverwaltung Germersheim (Abteilung Ordnung und Verkehr) ~~einig~~ am 18. 4. 16 einigten sich die Beteiligten auf eine Aufzugsroute. Ursprünglich sollte diese Versammlung unmittelbar an dem „Braunen Haus“ vorbeiführen. Auf Grund der seitens der Polizei geäußerten Bedenken sah man davon jedoch ab.

4

Am 25.4.16 erhielt der Kläger die Anmeldebestätigung für die Versammlung

Die Versammlung fand am 30.4.16 mit etwa 200-300 Teilnehmern statt. Sie erfolgte i.H. Aufzugs durch verschiedene Straßen Gremersheim, verbunden mit einer Auftakt- und Schlusskundgebung am Bahnhof sowie zwei Zwischenkundgebungen an den der Aufzugstrecke.

Bei der Auftaktkundgebung sowie an weiteren ~~Punkten~~ Zeitpunkten der Versammlung war ein Übertragungswagen der Polizei (Mz-58910) anwesend. Dieses Auto war mit einer schwenkbaren Kamera ausgestattet. Der Wagen war mit zwei Übertragungstechnikern und einem ortskundigen Beamten besetzt.

Es Auf der fünf Kilometer langen Strecke des Aufzugs legten diese sieben Punkte fest, bei denen aus ihrer Sicht ein erhöhtes Gefährdungspotential bestand. Diese lagen am Anfang und am Ende der Versammlungs-Strecke und in der Nähe der am selbigen Tag stattfindenden Bürgerlichen Versammlung mit dem Motto „WIR für Toleranz und Freiheit“ und des „Braunen Hauses“.

Die im Übertragungswagen eingesetzten Polizeibeamten konnten wie der Leiter der Polizeidirektion

angeschrieben
am, nur an diesen Örtlichkeiten ein
Live bild an dies Befehlsstelle zu
übertragen. Es erfolgte keine
Speicherung von Kameraaufnahmen.

Außerhalb dieses Punktes setzte sich
der Übertragungswagen von der
Versammlung ab.

Mit Schreiben vom 9.5.16 forderte der
Kläger den Beklagten auf anzuerkennen,
dass die Ausrichtung der Kamera
auf die Versammlung einen rechts-
widrigem Eingriff in die Versammlungs-
freiheit der Versammlungsteilnehmer
darstellte. Auch forderte der Kläger
dem Beklagten auf, im Zukunft auf
(anlasslose) Videoaufnahmen zu
verzichten.

Der Beklagte antwortete mit Schreiben
vom 23.5.16 und teilte mit, dass er
eine rechtsbedeutende Erklärung
mit bindender Wirkung nicht
abgeben werde, der Einsatz sei
erledigt und eine Speicherung von
Aufnahmen sei nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 1.6.16 legte der
Kläger vorsorglich Widerspruch
gegen die Ausrichtung der Kamera
der durch die Polizei auf die
gesamte Versammlung und die
dadurch ermöglichte Videoüberwachung
ein.

Er bat um Übersendung eines
rechtsmittelfähigem Widerspruchsbescheids
bis zum 30.6.16

6
Mit Schreiben vom 8.7.16 teilte der Beklagte mit, es werde keine weitere Erklärung abgegeben. Im übrigen wiederhole er seinem inhaltlich sein Vorbringen aus dem Schreiben vom 23.5.16.

Der Kläger hat am 22.7.16 Klage erhoben.

Er meint, dass er ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme habe, da diese in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt habe. Darüber hinaus habe er ein Interesse daran, dass solche Maßnahmen in Zukunft nicht wiederholt oder in verschärfter Form erfolgen.

Die Maßnahme sei zudem rechtswidrig gewesen. Sie habe ihm in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG verletzt. Die Beobachtung habe dazu geführt, dass Versammlungsteilnehmer eingeschüchtert wurden. Eine ständige Überwachung könne Teilnehmer davon abhalten ihr Grundrecht wahrzunehmen.

⊕ Außerdem gäbe es keine gesetzliche Grundlage für die Maßnahme. § 12a VersStG könne nicht herangezogen werden, da von der Versammlung zu keiner Zeit eine erhebliche Gefahr ausgegangen sei. Eine Gefährdung sei nicht zu befürchten gewesen. Insbesondere sei die weitere am 30.4.16 stattfindende Versammlung

7
auf dem selben Zweck gerichtet
gewesen.

Auch ein Gefahrenverdacht hätte nicht
vorgelegen.

Die Maßnahme sei auch nicht zu
Lenkungszweck und Leitungszwecken
zulässig gewesen. Denn es seien durch die
Aufnahmen Einzelpersonen i.d.R. individualisierbar
mit erfasst. Daher begründen auch
Übersichtsaufnahmen die Verletzung
des Art 8 I GG.

Zudem seien haben nur 200
bis 300 Personen an der
Versammlung teilgenommen,
so dass die Versammlung auch
ohne Bildübertragung hätte geleitet
und gelenkt werden.

Auch ein Verdacht der Sachbeschädigung
und Vermummung könne die
Maßnahme nicht rechtfertigen,
Diese Taten da diese Taten nicht
von der Kamera auf dem
Einsatzwagen, sondern mittels
Handkameras dokumentiert wurden.

Außerdem sei der Einsatzwagen
zum überwiegenden Teil im Sichtfeld
des Teilnehmers gewesen und hatte
die Kamera i.d.R. auf die Teilnehmer
gerichtet.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die
Fertigung von Übersichts-
aufnahmen der Versammlung
und des Aufzugs vom 30.4.16
im Germersheim und die
Übertragung der Bildaufnahmen
von Kamera zu Monitor durch
den Beklagten rechtswidrig
waren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, dass die ~~Versammlungstage~~
~~von großer Brisanz~~ gewesen sei.
dass der Kläger kein Feststellungsinteresse
besitze, da es ~~stark~~ einem un-
wahrscheinlich sei, dass sich die
Versammlung wiederhole. ~~und~~

besitze

Darüber hinaus sei die Klage bereits
mangels Klagebefugnis unzulässig.
Denn der Kläger habe nicht substantiiert
vorgebracht, dass es von einer mit
maximaler Brennweite vorgenommenen
Übersichtsaufnahme betroffen war.
Allein die Teilnahme an der
Versammlung rechtfertige noch nicht
die Annahme eines Grundrechts-
beeinträchtigung.

Auch sei die Klage unbegründet.

Der Kläger sei nicht in seinem
Grundrecht beeinträchtigt gewesen.

Die Bilder des Übertragungswagens
~~würden~~ ^{seien} weder gespeichert noch
übertragen worden.

Auch seien Einzel- oder Gruppen
durch eine entsprechende
Fokussierung nicht erfolgt.

Eine länger andauernde, intensive
und nicht nur flüchtige Beobachtung
durch eine Kameraübertragung eines
mittelbar vorausfahrenden Polizei-
fahrzeugs, welches eine Grundrechts-
beeinträchtigung darstellen würde,
sei nicht erfolgt. Denn die Über-
sichtsaufnahmen haben erkennbar des
zentralisierten Leitung und Lenkung
des Polizeieinsatzes gedient.

Der Überwachungswagen sei nur
lageabhängig im Einzelfall an Versam-
mlungsbrennpunkten mit erhöhtem
Gefahrenpotential positioniert worden.

Dies sei für die Versammlung-
teilnehmer auch erkennbar gewesen.

Die Bildübertragung sei auch ein
unverzichtbares Mittel zur ermessen-
s-freien Beurteilung der Lage
gewesen. ~~Über~~ Ohne eine
Bildübertragung hätte der Polizei
des Überblick gefehlt.

Auch ^{sei} wurde dem Versammlung-
teilnehmern auf Nachfrage mit-
geteilt worden, dass eine
Speicherung nicht erfolgt.

Zu dem Lage in § 12a VersStG eine
gesetzliche Grundlage für die
Maßnahme. Die Polizei müsse
ex ante für gefährdende auftretende
Gefahren gerüstet sein.

10
Auch wäse die Gefahrprognose durch das Aufkleben von Aufklebern und Plakaten an Hauswänden bestätigt worden. Dies gä sei auch trotz einer Einstellung des Verfahrens anzunehmen.

Zudem haben sich vermurkte Personen* im Bereich der Stadthalle g aufgehalten.

Diese strafrechtlich relevanten Vorgänge seien mittels Handkammera aufgezeichnet worden.

Darüber hinaus stelle die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen eine weniger einschneidende Maßnahme als die Vertet Verlegung der Versammlung auf einem anderen Termin oder eine andere Örtlichkeit dar.

Dr. aufgeführt
Der Stellung des Dr!

*die zur Versammlung des Klägers wollten,

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

A.
Die Klage ist zulässig.

I.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet. Es liegt insbesondere eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor. Denn die streitentscheidenden Normen - die ~~§ 12a VersG~~ die des Versammlungsgesetz (insbesondere § 12a VersG) - sind solche des öffentlichen Rechts. *

II.

Das Verwaltungsgericht Neustadt ist gem. §§ 45, 52 Nr. 1 VwGO auch örtlich sachlich sowie örtlich zuständig.

III.

Vorliegend ist eine Feststellungsklage gem. § 43 I VwGO statthaft.

Die Feststellungsklage ist dann statthaft, sofern der Kläger die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt.
So auch hier.

Denn der Kläger begehrt die Feststellung, dass die Maß polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bild aufnahmen rechtswidrig waren. Dies stellt auch ein Rechtsverhältnis i.S.v. § 43 II dar. Unter Rechtsverhältnis sind die aus einem konkretem Sachverhalt

*siehe IIa

*grundsätzlich

Die abdrängende Sonderzuweisung des §23 I 1 EGGVG greift hier nicht. Zwar handelt hier die Polizei und somit eine Justizbehörde im funktionale funktionellen Sinn (vgl. §23 I 1 EGGVG), jedoch wurde die Polizei zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig und somit nicht als Justiz-, sondern als Verwaltungsbehörde tätig. Denn die Polizei wurde hier gerade nicht i.R.d. Verfolgung bereits begangener Straftaten tätig (sog. repressive Maßnahmen), sondern sie wurde tätig um mögliche zukünftige Straftaten zu verhindern (sog. präventive Maßnahmen).

zu brief, da
in präventiv

✓

auf Grund einer Rechtsnorm sich ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder Sache zu verstehen. Dies ist hier anzunehmen, da die Beziehung des Klägers das vom Kläger verfolgte Begehren eine Feststellung einer Verletzung eines subjektiven Rechts durch die ~~B~~ dem Beklagten zum Gegenstand hat.

Auch tritt die Feststellungsklage auf Grund ihrer grundsätzlich bestehende bestehenden Subsidiarität (§42³ II 1 KZGO) hinter einer Fortsetzungsfeststellungsklage i.S.v. §113 I 4 KZGO (analog) zurück. Denn eine solche setzt voraus, dass es sich der Kläger sich gegen einen bereits erledigten ~~Vt~~ (vgl. §43 II KZVG) zur Wehr setzt.

Die ~~Kab~~ Bildaufnahmen stellen jedoch mangels Pregelungscharakteres i.S.v. §3 keinem Verwaltungsakt i.S.v. §35 S 7 KZVG dar. Denn sie legen dem Betroffenen keine besondere Verhaltenspflicht auf, sondern erzeugen unmittelbare Eingriffswirkung.

IV.

~~Der Kläger ist auch gem. §§ 42 II KZGO analog klagebefugt.~~

Ob eine Klagebefugnis des Klägers analog §42 II KZGO erforderlich ist, kann dahinstehen, da eine solche hier gegeben ist.

R Entgegen des ^M Beklagtenvortrags war ein Vortrag des Klägers, dass es von einer mit ~~der~~ maximalen Breitenweite vorgenommenen Übersichtaufnahme betroffen war, nicht erforderlich. Denn eine Klagebefugnis ist anzunehmen, wenn eine die Rechtsverletzung vom Kläger geltend gemachte Rechtsverletzung nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder denkbaren Betrachtungsweise unmöglich erscheint.

Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Denn es kann gerade nicht eindeutig ausgeschlossen werden, dass der Kläger allein aufgrund der Teilnahme ~~der~~ an der Versammlung durch die polizeiliche Maßnahme in seinem Recht aus Art. 8 I GG verletzt wurde.

V.

Auch besitzt der Kläger das nach § 43 I VwGO erforderliche Feststellungsinteresse. Dieses Interesse

Das berechnigte Interesse schließt dabei jedes als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse ist rechtliches, wirtschaftliches und ideelles dar ein.

Hier liegt das Feststellungsinteresse zum einen in einer Wiederholungsgefahr und zum anderen in einem Rehabilitationsinteresse des Klägers.

1.

Das Feststellungsinteresse auf Grund einer Wiederholungsgefahr besteht.

Dies ist nicht berea auf Grund dessen ausgeschlossen, dass es unwahrscheinlich ist, dass sich eine solche Veranstaltung wiederholen werde.

Demmes kommt grade nicht darauf an, dass sich die Maßnahme i.H.v. Versammlung unter dem gleichem Titel gegen ~~et~~ das "Braune Haus" richtet. Vielmehr ist maßgeblich, dass der Kläger, welches aufgrund seiner sich bereits seit Jahren gegen rechtsermes Gedankengut zur Wehr setzt und auch in der Vergangenheit Versammlungen veranstaltet hat, auch in der Zukunft der Gefahr einer entsprechenden Maßnahme ausgesetzt sehen könnte. Dies ist hies der Fall, da ein entsprechendes Konfliktpotential, ~~da es~~ in solchem "rechts-linhs-lagen" auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann.

2.

Auch die schwerwiegende Grundrechts beeinträchtigung stellt ein entsprechendes Feststellungsinteresse des Klägers dar. Denn bei solch typischerweise sich kurzfristig erledigendem hoheitlichen Maßnahmen würde es andernfalls, ohne Zulassung der Feststellungsklag, nie zu einer Hauptsacheentscheidung kommen. Dies wäre jedoch

15
mit der im Art. 19 IV GG institutionellen
✓ Garantie des Rechtsschuttes nicht
vereinbar.

VI.

Die Durchführung eines Vorbes-
Vorverfahrens (vgl. §§ 68 ff VwVG)
✓ oder die Einhaltung einer
Klagefrist (vgl. § 74 I VwGO) waren
nicht erforderlich.

oder in andere grundrechtlich geschützte Rechtsgüter eingreifen, wenn diese durch oder auf Grund eines Gesetzes dazu ermächtigt wurde. Vorliegend liegt ein solcher Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG vor, so dass eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

Nach Art. 8 I GG haben alle Deutschen das Recht sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Der persönliche sowie sachliche Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ist hier eröffnet (1) und es liegt ein Eingriff in diese vor (2).

1.

a)

Der persönliche Schutzbereich des Art. 8 I GG ist eröffnet, da der Kläger Deutscher i.S.d. Art 8 I, 116 I GG ist.

b)

Auch der sachliche Schutzbereich ist eröffnet. Der Aufruf am 30.4.16 ~~stellte~~ stellte eine Versammlung i.S.d. Art 8 I GG dar (aa). Auch erfolgte diese friedlich und ohne Waffen (bb).

aa)

Es lag eine Versammlung i.S.d. Art. 8 I GG vor. Eine solche ist anzunehmen, wenn sich mindestens zwei Personen zur kollektiven Meinungsbildung und Meinungsäußerung zusammenschließen.

Dies war hier der Fall.

Denn vorliegend hat sich zwischen 200-300 Personen eine Versammlung gebildet und kollektiv ihre Meinung hinsichtlich des sich in Germshaus befindlichen „Braunen Haus“ geäußert.

bb)

Diese Versammlung erfolgte auch friedlich und ohne Waffen.

2.

Indem die Polizei an sieben Standpunkten Übersichtsaufnahmen von der Versammlung fertigte und diese Übertragung der Befragte auch in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Teilnehmer ein.

Ein Eingriff in ein Grundrecht ist immer dann anzunehmen, wenn dem Grundrechtinhaber die Ausübung seines Grundrechts durch eine Maßnahme der Verwaltung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

So auch hier.

a)

Die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG stellt für eine Demokratie überragend wichtiges Grundrecht des Volksgesamtheits

~~Demn nur durch dieses Grundrecht kann sichergestellt werden, dass Volk seine Meinung selbst kundgeben und öffentlich bilden kann. Andernfalls wäre es~~

Demn nach Art. 20 II GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Dies setzt doch unter anderem auch voraus, dass das Volk zunächst seine Meinung auch öffentlich bilden und kundgeben kann.

Hier zunächst über
Aufnahmen
und hier vorliegenden
VP des Aufnahmegerätes
differenzieren!

* Video Aufnahmen, welche von einer Versammlung gefertigt werden können jedoch dazu führen, dass Bürger davon abgehalten werden dieses Grundrecht auszuüben, da sie durch die Kameras eingeschüchtert werden können.

Dabei ist es im Anbetracht der überragenden Wichtigkeit der Versammlungsfreiheit nicht erheblich, ob die Aufnahmen von der Behörde gespeichert werden oder nicht. Demn bereits die für die Versammlungsteilnehmer bestehende Möglichkeit, dass eine auf sie gerichtete Kamera Aufnahmen tätigt, reicht bereits aus, um diese von der Ausübung ihres Grundrechts abzuhalten.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Umstands, dass die von der Polizei getätigten Aufnahmen nicht auf einzelne Personen fokussiert waren, demn auch dies können die Teilnehmer nicht wissen

„Wie Technik“ -
 worten, die von Wörtern
 auf „Zoo“ umschalten
 kann!

Kann von den Teilnehmern nicht
 zum können die Teilnehmer zum
 einen nicht wissen und zum
 anderen kann eine Fokussierung
 Einzelner nicht ausgeschlossen
 werden.

Entgegen des ~~Kla~~ Beklagtenvortrags
 ist eine Beeinträchtigung der
 Versammlungsfreiheit auch nicht
 nur bei intensiver, länger andauernder
 und nicht nur flüchtiger Beobachtung
 gegeben.

Soll

Zwar könnte dem Beklagten
 insoweit zugestimmt werden,
 als dass nicht jede flüchtige
 Beobachtung direkt einen
 Eingriff in Art 8 I GG darstellt,
 sondern dass vielmehr eine
 intensive und länger andauernde
 Maßnahme notwendig ist.

Eine solche lag hier jedoch auch vor.
 Denn der Überwachungswagen
 war am 7. sieben Punkten der
 5 km fünf Kilometer langen
 Strecke platziert. Auch wenn es
 zwischen zeitlich weitere Aufgaben
 der Verkehrsführung wahrnahm,
 war er doch für den größten Teil
 der Versammlung mit auf die
 Versammlung gerichteter
 Kamera im Sichtfeld des
 Versammlungsteilnehmers.

c)

Auch, dass die Polizei den
 Überwachungswagen zu Zwecke
 der zentralisierten Leitung und
 Lenkung des Polizeieinsatzes
 in der Mitte, ändert auch an der
 Qualifikation der Maßnahme

als Eingriff in Art. 8 I GG nichts.

Dennoch es ist gerade nicht davon auszugehen, dass es sich vorliegend um sog. Übersichtsaufnahmen gehandelt hat (vgl. BT, Drs. 11/4359 v. 18.4.1989).

Zwar trägt der Beklagte vor, dass die Aufnahmen zur Leitung des polizeilichen Einsatzes benötigt wurden, jedoch ist dies im Anbetracht der Größe der Versammlung von nur 200-300 Teilnehmern abzulehnen gewesen.

Darüber hinaus waren während der Versammlung zahlreiche Polizeikräfte vor Ort, die die Zahl der Teilnehmer, den jeweiligen Ort der Versammlung sowie etwaige Zwischenfälle hätten weitergeben können.

*grundsätzlich

II. *§19a,

§12a I 1 VersG stellt jedoch *eine hinreichende gesetzliche Grundlage für ~~einen~~ ~~solche~~ eine solche Maßnahme dar, da diese ausdrücklich und inhaltlich hinreichend bestimmt ist.

III.

§19a, §12a VersG findet hier auch Anwendung, da ~~Rheinland-Pfalz~~ die 8 das Bundesrecht nicht durch Landesrecht verdrängt wird (vgl. Art. 125a GG).

IV.

Der Eingriff war formell rechtmäßig. ~~Die Polizei war zuständig, und~~

Insbesondere war die Polizei Rheinland-Pfalz sachlich sowie örtlich zuständig (vgl. §3 VwVG, §12a I 1 VersG).

V.

Der Eingriff war jedoch materiell
rechtswidrig. Denn die Tatbestands-
voraussetzungen des §12a I 1 VersG
lagen nicht vor.

1.

Das VersG ist anwendbar, da eine
öffentliche Versammlung vorlag.

Die Versammlung (s.o.) war öffentlich,
da sie nicht nur einer für einen
bestimmten Personenkreis zugänglich war.

2.

Es lag eine Versammlung unter
freiem Himmel vor, so dass über §19a VersG
§12a I 1 VersG Anwendung findet.

Eine Versammlung unter freiem Himmel
ist aufgrund des erhöhten versammlungs-
spezifischen Gefahren anzunehmen,
wenn keine seitlichen Begrenzungen
gegeben sind.

So auch hier. Denn hier fand die
Versammlung auf Straßen und
Plätzen in Germshelm statt.

3.

Eine Maßnahme nach §12a I 1 ~~se~~ ^{VersG}
setzt des weiteren voraus, wenn tatsächliche
Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen,
dass von den Teilnehmern der
Versammlung erhebliche Gefahren für
die öffentliche Sicherheit und Ordnung
ausgehen.

Hinsichtlich der Bewertung, wann dies
der Fall ist, ist ein herabgestufter
Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen.
Darnach kann nicht jede bloße
Vermutung die Annahme eines
solchen erheblichen Gefahr rechtfertigen.

es ist ~~wie~~ Vielmehr ist ein auf
Tatsachen beruhender begründeter
Verdacht erforderlich.

ex-ante - Pflicht!

*von dem Teilnehmer
ausgehende

Die öffentlich

Hier besteht demnach weder eine^{*}
erhebliche Gefahr für die öffentliche
Sicherheit noch die öffentliche
Ordnung.

Die öffentliche Sicherheit umfasst
die Unverletzlichkeit der objektiven
Rechtsordnung, der subjektiven
Rechtsgüter Einzelner sowie
den Bestand des Staates und
seiner Einrichtungen während
die öffentliche Ordnung alle
ungeschriebenen Rechtsätze umfasst
die für ein gedeiliches Zusammen-
leben aller erforderlich sind.

Eine Gefahrerhebliche Gefahr besteht
dann, wenn besonders wichtigen
von der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung geschützten Rechtsgütern
eine Verletzung unmittelbar mit
beruht.*

*siehe 23a

Dies ist hier abzulehnen.

Denn es gab vorliegend keine
Anhaltspunkte dafür, dass von
den Versammlungsteilnehmer
selbst die geschützten Rechtsgüter
verletzt werden würden.

Solche Anhaltspunkte ergeben sich
insbesondere ~~es~~ nicht daraus,
dass Personen Aufkleber und
Plakate an Hauswänden
angebracht haben.

hinreichender Lichtscheinlichkeit
unmittelbare Bewusstheit. Dabei hat
die Bewusstseinsänderung eine
Sicht zu erfolgen.

[Faint, illegible handwritten notes on the left side of the page]

[Faint, illegible handwritten notes in the upper middle section]

[Faint, illegible handwritten notes in the middle section]

[Faint, illegible handwritten notes in the lower section]

Zwar handelt es sich dabei um eine mögliche Verletzung der öffentlichen Sicherheit in Form eines Verstoßes gegen § 303 StGB. Jedoch ist diese Störung der öffentlichen Sicherheit gerade nicht von § 12a I 1 VersG erfasst, da diesernur vor sog. versammlungstypischen Gefahren schützen soll.

Das Anbringen der Aufkleber und Plakate verwirklicht eine typische der Versammlung innenwohnende Gefahr nicht.

Auch das Aufgreifen vermurkster Personen stellt keine von den Versammlungsteilnehmern ausgehende erhebliche Gefahr dar. Denn diese Personen sind nicht qualifizieren. ~~Die~~ Diese Personen haben sich gerade noch nicht der Versammlung angeschlossen, so dass Maßnahmen i.S.d. § 12a I 1 VersG gegen die Versammlung selbst nicht unternommen werden dürften.

*als Versammlungsteilnehmer zu

auf beiden Seiten Staatsanwaltschaft den IS einer "Versammlung" verweist!

Der Beklagte bringt mit seinem Vertrag auch nicht durch, als er eine Gefahr auf Grund der an dem selbigen Tag stattfindende Veranstaltung unter dem Motto "WIR für Toleranz und Freiheit" begründet. Denn da diese Veranstaltung richtet sich - wie die vom Kläger geleitete - gegen Rechte Strukturen vor Ort. Bei einer Kollision dieser Versammlungen war daher nicht mit die öffentliche Sicherheit beeinträchtigenden

Ausschreitungen zu rechnen.

25

→ Ist eine Rechts-Rück-Lage?

(-) da "Rück" dem abgesetzt
worden war.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 IV VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 I, II VwGO, 708 Nr. 11, 11 ZPO.

Unterschrift des
Berufsrichter

I Tenor i. d. folgenden Darstellung des
SR (evtl. etwas straffen!)

ii) Alle relevanten Probleme der Art
und der Fzgr. werden betgl. AA. § 2
fd angesprochen und ft vertretbar
gelöst. SR hätte stärker ausgewertet
werden können.

AA. 11, 21 fd nicht angesprochen

voll befriedigend (u. P.)

Wae 02/421